



17. Juni 2004

Stadtrat Altstätten
Rathaus
9450 Altstätten

24 **Stadt Altstätten: Genehmigung von Gemeindeerlassen**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Stadträte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgende Erlasse zur Genehmigung eingereicht:

- **Teilzonenplan 'Unterstein II'**
- **Überbauungsplan 'Unterstein'**

Im Gebiet 'Unterstein' kann auf einem rund 115 Meter langen Abschnitt der eingedolte "Forstbach" wieder offen gelegt werden. In diesem Zusammenhang drängte sich zur Ermöglichung einer zweckmässigen Überbauung eine Umzonung auf. Mit dem gleichzeitig erlassenen Überbauungsplan wird insbesondere der Gewässerabstand gegenüber dem wieder offen gelegten "Forstbach" geregelt. Die Erlasse sind recht- und zweckmässig und können genehmigt werden.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

Baudepartement:

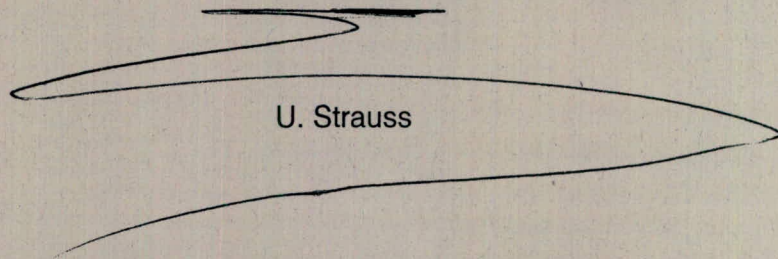
1. Die angeführten Erlasse werden im Sinne der Erwägungen genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 800.-- (Teilzonenplan Fr. 300.--; Überbauungsplan Fr. 500.--).

Die Zonenplanänderung ist gemäss Vertrag betreffend Bezug und Nutzung von Daten der Informationsebene Raumplanung innert 60 Tagen nach der Genehmigung in digitaler Form (itf) sowie als Planausdruck dem kantonalen Vermessungsamt einzureichen.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 43 lit. c VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung der Gesamtverfügung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Mit freundlichen Grüssen

Für das Baudepartement
Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung:



U. Strauss

Beilagen:

- Genehmigte Erlasse

Kopie:

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung
- Tiefbauamt Rechtsdienst